

# BALL-CLUB ARESING E.V.

FUSSBALL \* TENNIS \* STOCKSCHÜTZEN  
VOLLEYBALL \* TURNEN



## HAUS- und PLATZORDNUNG

Version 1.0 vom 08.10.2014

### Inhaltsverzeichnis

<b>HAUS- und PLATZORDNUNG</b> .....	1
0. Präambel .....	2
1. Allgemeine Regeln.....	2
2. Anwendungsbereich.....	2
3. Zuständig- und Verantwortlichkeit .....	3
4. Aufenthalt auf den Sportanlagen Vereinsgelände .....	3
4.1. Personenkreis.....	3
4.2. Sportanlagenbelegung .....	3
4.3. Flutlichtanlage Aufsichtspflicht.....	3
4.4. Flutlichtanlage .....	4
4.5. Verlassen der Sportanlagen .....	4
4.6. Schlüsselgewalt .....	4
5. Ordnung und Sicherheit .....	5
5.1. Grundsätzliches .....	5
5.2. Umkleide- und Duschtrakt.....	5
5.3. Vereinsgaststätte.....	5
5.4. Parkplatz / Vorplatz.....	5
5.5. Mitführen von Gegenständen .....	5
6. Haftung .....	6
6.1. Schadensfälle.....	6
6.2. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung .....	6
6.3. Sachbeschädigungen.....	6
6.4. Deponierte Gegenstände.....	6
7. Ressourcen .....	6
7.1. Müllentsorgung.....	6
7.2. Energie.....	6
7.3. Geldmittel .....	6
8. Brandschutz .....	7
9. Fundsachen .....	7
10. Inkrafttreten und Schlussbestimmung .....	7



## **0. Präambel**

Die Sportanlagen und die Vereinsgaststätte des Ball-Club Aresing e.V. wurden und werden durch hohen finanziellen und körperlichen Aufwand instand gehalten. Als Eigentümer ist der Ball-Club Aresing e.V. darum bemüht selbige auch in Zukunft in ordentlichem Zustand sowie frei von Beschädigungen und Verschmutzungen zu halten.

Damit dieses Vorhaben gelingen kann gilt es gewisse Regeln zu beachten. Diese hält der Ball-Club Aresing e.V. in der hier vorliegenden Haus- und Platzordnung fest.

Mit Betreten des Vereinsgeländes erkennt der unter Nr. 4.1. genannte Personenkreis die Bestimmungen dieser Haus- und Platzordnung an. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die mit Verstößen gegen diese Ordnung verbundenen Kosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **1. Allgemeine Regeln**

Um einen geordneten Spielbetrieb aufrechterhalten zu können ist darauf zu achten, dass sich die Geräuschkulisse auf allen Sportanlagen in einem verträglichen Maße bewegt und somit Nachbarn und Anwohner der Sportanlagen nicht gestört werden. Die Sportanlagen sowie die Vereinsgaststätte sind pfleglich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese in optisch und technisch einwandfreiem Zustand bleiben.

## **2. Anwendungsbereich**

Die Haus- und Platzordnung gilt für alle Sportanlagen des Ball-Club Aresing e.V. sowie das gesamte Vereinsgelände. Hierzu zählen im Wesentlichen

- die Vereinsgaststätte Eichenstraße 9, 86561 Aresing
- Abteilung Fußball
  - das Haupt- und Nebenspielfeld, Eichenstraße 9, 86561 Aresing
  - der Trainingsplatz, Eichenstraße 9, 86561 Aresing
  - der Trainingsplatz am Freizeitgelände An der Kabisstraße, 86561 Aresing
- Abteilung Tennis
  - die Tennisplätze, Eichenstraße 9, 86561 Aresing
  - das Tennisheim Eichenstraße 9, 86561 Aresing
- Abteilung Stockschißen
  - die Stockbahnen Eichenstraße 9, 86561 Aresing
  - die Stockschißenhütte Eichenstraße 9, 86561 Aresing
- die Parkplätze Eichenstraße 9, 86561 Aresing

Die Haus- und Platzordnung ist von allen Personen einzuhalten, die sich auf den Sportanlagen sowie dem Vereinsgelände des Ball-Club Aresing e.V. aufhalten. Den Anweisungen des Vereins oder den unter Nr. 3. genannten autorisierten Personen ist Folge zu leisten.



### **3. Zuständig- und Verantwortlichkeit**

Zuständig und Verantwortlich für die Haus- und Platzordnung sind vorrangig die Mitglieder des Vereinsvorstands. Diese sind befugt – auch einzeln, d.h. entgegen § 26 BGB welcher die Vertretung des Vereins durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorsieht – Duldungen und Unterlassungen von Gästen und Mitgliedern zu fordern.

Darüber hinaus sind alle Übungsleiter, Trainer, Betreuer und die bei Veranstaltungen eingesetzten Ordnungskräfte befugt die Ordnung und Sicherheit auf den jeweiligen Sportanlagen her- bzw. sicherzustellen. Bei genehmigten Veranstaltungen und beim Betrieb der Vereinsgaststätte sind die durchführenden Personen, die Veranstalter und die Betreiber der Vereinsgaststätte für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

Der vorgenannte Personenkreis ist befugt Personen – die der Haus- und Platzordnung zuwiderhandeln, oder Personen die die Ordnung und Sicherheit auf dem Vereinsgelände gefährden könnten – ein sofortiges Hausverbot auszusprechen und diese dem Vereinsgelände zu verweisen.

Verstöße gegen ausgesprochene Hausverbote werden umgehend zur Anzeige gebracht.

### **4. Aufenthalt auf den Sportanlagen Vereinsgelände**

#### **4.1. Personenkreis**

Der Aufenthalt auf den Sportanlagen ist grundsätzlich folgendem Personenkreis gestattet:

- Vereinsmitgliedern
- Sportlern und deren Gästen, sowie deren Erziehungsberechtigten
- den am Wettkampf beteiligten Personen wie z.B.
  - Schiedsrichtern,
  - Verbandsangehörigen
- Verwaltungspersonal
- Reinigungspersonal
- Lieferanten und Vertretern beauftragter Firmen
- Schulpersonal der Grund- und Mittelschule Aresing

Personen, die sich unberechtigt auf den Sportanlagen aufhalten oder gegen die Haus- und Platzordnung des Ball-Club Aresing e.V. verstoßen, haben die Sportanlagen sofort zu verlassen.

#### **4.2. Sportanlagenbelegung**

Die Belegung der Sportanlagen wird vom Vorstand bestimmt und mit den Übungsleitern/Trainern abgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportanlagen zu einer bestimmten Zeit durch eine bestimmte Personengruppe besteht nicht.

Der Vorstand behält sich vor, auf Grund bestimmter Anlässe (z. B. Unwetter, Unbespielbarkeit oder Reparaturarbeiten) die Sportanlagen ganz oder teilweise zu sperren

#### **4.3. FlutlichtanlageAufsichtspflicht**

Während der Trainings- und Wettkampfeinheiten ist der jeweils zuständige Übungsleiter/Trainer/Lehrer für die von ihm zu beaufsichtigende Gruppe verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Sportanlagen ausschließlich im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen genutzt werden.

Kinder und Jugendliche, die sich als Gäste auf dem Vereinsgelände aufhalten, stehen unter der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.

Der Ball-Club Aresing e.V. haftet nicht für Unfälle und Schäden, die bei einer unberechtigten Nutzung der Sportanlagen, insbesondere bei Nutzung außerhalb der Übungszeiten, auftreten.

Eltern haften für ihre Kinder.



#### **4.4. Flutlichtanlage**

Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.

#### **4.5. Verlassen der Sportanlagen**

Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainings- oder Wettkampfeinheit den Trainings- oder Wettkampfbereich ist der Übungsleiter/Trainer/Lehrer verpflichtet, den betreffenden Bereich abzusperren und ggf. die Flutlichtanlage abzuschalten.

Die für die jeweilige Sportart notwendigen Gegenstände – wie beispielsweise Tore, Eckfahnen, Bälle, Ballmaschinen, Netze – sind nach dem Spielbetrieb an den dafür vorgesehenen Orten zu verwahren (Tore sind abgesperrt, gesichert und umgelegt am Spielfeldrand aufzubewahren).

Der Übungsleiter/Trainer/Lehrer trägt die Verantwortung dafür, dass benutzte Bereiche – dies umfasst auch den Geräte- raum, benutzte Kabinen und sanitäre Einrichtungen – sauber, besenrein und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass

- alle Lichter gelöscht,
- alle Spielgeräte und Zubehör eingesammelt,
- alle Duschen und Wasserhähne abgedreht,
- alle Heizungen abgedreht,
- die Fenster und Türen verschlossen sind
- und die Tore abgeschlossen, gesichert und umgelegt.

Der Übungsleiter/Trainer ist dafür zuständig, dass die Sport- und Gebäudeanlagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

#### **4.6. Schlüsselgewalt**

Schlüsselgewalt haben nur der Vorstand sowie die gemeldeten Abteilungsleiter, Übungsleiter und die Betreiber des Vereinsgaststätte.

Eine Weitergabe ohne Anzeige beim Vorstand, bzw. der vom Vorstand beauftragten Person und deren Zustimmung ist unzulässig.



## **5. Ordnung und Sicherheit**

### **5.1. Grundsätzliches**

Der unter Nr. 4.1. genannte Personenkreis ist für die Sauberkeit auf den Sportanlagen mitverantwortlich. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden. Das Besteigen, Überklettern und das vorsätzliche Beschießen der Zaunanlage, der Werbebanden und der Ballfanggitter ist untersagt. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände grundsätzlich verboten.

### **5.2. Umkleide- und Duschtrakt**

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden verwahrten Gegenstände sind die Besitzer selbst verantwortlich. Der Zutritt ist nur den Teilnehmern von Sportveranstaltungen gestattet. Das Betreten der Räume ist – mit Ausnahme der Kabinen – mit Fußballschuhen nicht gestattet. Vor und nach dem Training oder Spielbetrieb sowie während der Halbzeitpausen dürfen die Zugänge zu den Umkleidekabinen, und die Umkleidekabinen selbst, nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Der zuständige Übungsleiter/Trainer hat hierfür Sorge zu tragen. Das Abklopfen des Schmutzes der Schuhe an den Wänden, deren Einrichtungen oder aus dem Gebäude heraus ist ebenso verboten wie das Reinigen der Fußball- oder Sportschuhe im Innenbereich, insbesondere in den Duschen. Zur Reinigung der Schuhe sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu verwenden.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzern im Rahmen des organisierten Spielbetriebes zur Verfügung.

### **5.3. Vereinsgaststätte**

Der Verkaufsraum und die Küche in der Vereinsgaststätte dürfen nur von Personen betreten werden, die vom Verein hierzu autorisiert wurden.

In der gesamten Vereinsgaststätte herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den entsprechend Flächen im Außenbereich erlaubt.

### **5.4. Parkplatz / Vorplatz**

Der gesamte Parkplatz der Sportanlagen besteht aus Privatparkplätzen, welche vom Hausrecht des Ball-Club Aresing e.V. umfasst werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist grundsätzlich nur dem unter Nr. 4.1. genannten Personenkreis gestattet. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können vom Verein auf Kosten des Fahrzeuginhabers bzw. –halters abgeschleppt werden lassen.

### **5.5. Mitführen von Gegenständen**

Dem unter Nr. 4.1. genannten Personenkreis ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

Das Mitbringen eigener Getränke oder sonstiger Lebensmittel in die Vereinsgaststätte ist untersagt.



## **6. Haftung**

### **6.1. Schadensfälle**

Alle Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, mit den vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei verursachten Schäden wird der Ball-Club Aresing e.V. Regressansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Das Parken auf dem Vereinsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für jedweden Schaden, der durch den Betrieb der Sportanlagen verursacht wird, haftet der Verein nicht.

### **6.2. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung**

Der Ball-Club Aresing e.V. haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände. Insbesondere nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderen Wertgegenständen, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist unmittelbar vor Verlassen der Sportanlagen anzuzeigen. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Benutzer der Sportanlagen hält den Verein von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen entstehen.

Der unter Nr. 4.1 genannte Personenkreis haftete für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber dem Verein.

### **6.3. Sachbeschädigungen**

Festgestellte oder verursachte Schäden sowie Verunreinigungen sind unverzüglich vom Übungsleiter/Trainer einem Vorstandsmitglied zu melden.

### **6.4. Deponierte Gegenstände**

Das Unterstellen privater Gegenstände und Geräte ist nicht erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände haftet der Verein nicht.

## **7. Ressourcen**

### **7.1. Müllentsorgung**

Alle Nutzer der Sportanlagen haben sich darum zu bemühen Müll zu vermeiden. Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden. Alle übrigen Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

### **7.2. Energie**

Während der Heizperiode wird nur Stoßlüften durchgeführt. Vor Verlassen der Anlagen ist das Thermostat auf Frostschutz zu stellen. Beim Duschen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

### **7.3. Geldmittel**

Der unter Nr. 4.1. genannte Personenkreis hat darauf zu achten, dass die Kosten für den Betrieb und die Pflege des Vereinsgeländes und der sich darauf befindlichen Bauten und Gegenstände niedrig gehalten werden.

Zuwendungen, die den Unterhalt finanziell unnötig in die Höhe treiben, werden mit angemessenen Maßnahmen des Vereins geahndet.



## **8. Brandschutz**

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge/Notausgänge sind freizuhalten.

## **9. Fundsachen**

Auf den Sportanlagen und in der Vereinsgasstätte gefundene Gegenstände sind bei einem Mitglied des Vorstands abzugeben. Sie werden maximal vier Wochen aufbewahrt. In deren Anschluss entscheidet der Vereinsvorstand über die weitere Vorgehensweise.

## **10. Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

Die Aufsicht und Entscheidung über die Benutzung der Sportanlagen und der Vereinsgasstätte obliegen dem Vorstand des Vereins. Dieser kann sie per Beschluss an den Platzwart, den/die Geschäftsführer/in oder eine andere autorisierte Person delegieren.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ausnahmen von dieser Haus- und Platzordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Vorstand oder einem Beauftragten bestätigt werden.

Kleine Änderungen (Formalien usw.) dieser Haus- und Platzordnung durch den Vorstand müssen dem Vereinsausschuss nichtmehr vorgelegt werden. Die neueste Version muss jedoch auf [www.BC-Aresing.de](http://www.BC-Aresing.de) und im Schaukasten des Sportheim Aresing veröffentlicht sein.

Die Platzordnung wurde dem Vereinsausschuss am 3. September 2014 vorgelegt, es gab bis 30 September 2014 nur geringe Änderungswünsche. Am 8. Oktober 2014 wurde sie erneut in der Vereinsausschusssitzung vorgestellt. Sie wurde vom Vereinsausschuss abgesegnet, im Schaukasten des Sportheim Aresing veröffentlicht und ist somit am 8. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Aresing, 08.10.2014

Der Vorstand